

Satzung

zur Benutzung der Stadtbibliothek

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Ausleihe und Benutzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bischofswerda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient den allgemeinen und politischen Bildungsinteressen, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle sowie digitale Medien zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ausleihe jeglicher Medien der Bibliothek wird eine Jahresgebühr als Grundgebühr erhoben. Zusätzlich über diese Grundgebühr hinaus sind für die in der Anlage aufgeführten Medien Ausleihgebühren zu zahlen (siehe Gebührenordnung).
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben, die Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses an. Auf dem Anmeldeformular sind erforderliche Angaben zur Person mitzuteilen.
- (2) Juristische Personen melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich, wobei diese durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Bibliothek öffentlich ausliegt.
- (5) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser berechtigt zur Benutzung der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch

seines Ausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

- (6) Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Unter Beachtung der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes werden die Daten nur insoweit gespeichert, geändert und genutzt, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Medien in der Bibliothek werden nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind in der Regel nicht entleihbar. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbibliothek Bischofswerda vorhanden sind, können nach geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für die Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die Leihfrist für Bücher und CDs beträgt vier Wochen; für Zeitschriften, audiovisuelle und digitale Medien zwei Wochen. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Leihfristverlängerungen gelten ausschließlich für Bücher und CDs. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt sind, kann anderweitig verfügt werden. Die Höhe der Gebühren ist in der beiliegenden Gebührenordnung festgelegt.

§ 4

Leihfristenüberschreitung, Mahnung

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung zu zahlen.
- (2) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen zu Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind schonend zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Bücher nicht mit Anmerkungen und Streichungen zu versehen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Entliehene audiovisuelle bzw. digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Entleiher haben die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten und haften für ihre Einhaltung.
- (3) Taschen und Mappen dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumen der Bibliothek nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (4) Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

§ 6

Nutzung des Internetanschlusses

- (1) Das Internet steht jedem Benutzer der Bibliothek mit gültigem Benutzerausweis zur Verfügung (siehe Gebührenordnung).
- (2) Der Arbeitsplatz wird durch das Personal der Bibliothek funktions- und nutzungsbereit übergeben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- (4) Die gezielte Suche, das Abspeichern, Versenden oder Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Personen, die gegen einschlägige rechtliche Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft verstößen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigten werden. Die Teilnahme an Online-Gewinnspielen, Online-Auktionen und ähnlichen Angeboten im Internet ist ebenfalls untersagt.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internetanschlusses, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

§ 7

Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmen die Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und die Höhe der Ersatzleistung.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Gebührenordnung.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Des Weiteren können Benutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

II. Gebühren

§ 9

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 1 Gebühren nach dieser Satzung und der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bibliothek benutzt.

§ 10

Entstehung Fälligkeit

Die Gebühren für die Bibliothek entstehen bei Vorliegen des Tatbestandes aus der Gebührenordnung. Sie sind sofort fällig.

§ 11

Gebührenbemessung

Berechnungsgrundlagen für die Gebühren der Bibliothek sind in der Gebührenordnung, die als Anlage zur Satzung beiliegt, geregelt.

III. Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher veröffentlichten Satzungen zur Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Bischofswerda sowie deren Anlagen außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.10.2015

Prof. Dr. Holm Große
Oberbürgermeister



Anlage:**Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Bischofswerda
zur Benutzung der Stadtbibliothek**

| Nr. | Titel | Gebühren in € |
|-----|--|---|
| 1 | Jahres-Grundgebühr <ul style="list-style-type: none"> • Kinder (bis 13 Jahre) • Jugendliche (14 bis 17 Jahre) • Erwachsene • Familienkarte (ab 2 Personen) | gebührenfrei 5,00 15,00 20,00 |
| 2 | Monatsgebühr | 4,00 |
| 3 | Gebühr für Vorbestellung von ausgeliehenen Medien | 0,50, zzgl. Porto für Benachrichtigung |
| 4 | Fernleihgebühren <ul style="list-style-type: none"> • im Voraus zu entrichtende Fernleihgebühren inklusive Sachsen Opac | 2,50, zzgl. Porto |
| 5 | Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises | 2,50 |
| 6 | Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit • für die 3. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit (Vollstreckungshinweis) • für jede weitere Woche pro Medieneinheit • Höchstbetrag pro Medieneinheit • zusätzlich Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung | 1,00 weitere 2,00 weitere 2,00 25,00 2,50 zzgl. Porto |
| 7 | Vollstreckung offener Forderungen <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von nicht zurückgegebenen, in der Bibliothek entliehener Medien • Beitreibung der offenen Forderungen | 5,00 bis 25,00 nach SächsVwKG |
| 8 | Entleiheung von DVDs, Wii- und PC-Spielen <ul style="list-style-type: none"> • für eine verspätete Rückgabe pro Kalendertag und Medium | 1,00 |
| 9 | Kostenersatz, pauschal <ul style="list-style-type: none"> • bei gravierenden Schäden an Druck- erzeugnissen oder Verlust • bei Beschädigung oder Verlust von audiovisuellen bzw. digitalen Medien • bei Beschädigung oder Verlust von CD- und DVD-Hüllen | Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert 1,00 je Stück |
| 10 | Kopier-/Druckgebühren | nach Verwaltungskostensatzung |
| 11 | Nutzung des Internetanschlusses (mit gültigem Benutzerausweis) <ul style="list-style-type: none"> • erste halbe Stunde • danach je halbe Stunde | gebührenfrei 1,00 |
| 12 | Bereitstellung von Medien zur Abholung im Bürger- und Tourismuservice | 1,00 |